



Informationen zum Schulrecht 2011

Benutzen des Schulzahnarzt-Dienstes in der Wohngemeinde durch Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen

§§ 42 und 43 SchulG, §§ 15 und 16 SchulV - Schülerinnen und Schüler, welche eine Privat- oder Sonderschule besuchen, benutzen den Schulzahnarzt-Dienst in ihrer Wohngemeinde. Die Gemeinde leistet Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Nach § 42 Abs. 1 SchulG sind Schuldienste im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, welche die Schule unterstützen und ergänzen. Träger der Schuldienste sind die Gemeinden oder der Kanton (§ 42 Abs. 2 SchulG). Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, haben die Träger für die Kosten aufzukommen (§ 43 Abs. 4 SchulG). Gemäss § 15 Abs. 1 SchulV organisiert die Gemeinde für ihre Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst. Dieser umfasst einen jährlichen Untersuch, die konservierende Behandlung und die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle (§ 15 Abs. 2 SchulV). Die Gemeinden leisten nach § 16 SchulV Beiträge, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, für konservierende Behandlung bis zum Abschluss des 9. Schuljahres, und für die kieferorthopädischen Fälle bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Das Schulrecht verpflichtet die Gemeinden somit sowohl die Schülerinnen und Schüler von Privat- und Sonderschulen ihren Schulzahnarzt-Dienst besuchen zu lassen wie auch allfällige Beiträge zu leisten.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 14. Dezember 2011